

# **HAUS- UND BENUTZUNGSORDNUNG**

*für die FUXIS Spiel- & Sportscheune*

Für Sie und insbesondere für Ihre Kinder beginnen jetzt einige Stunden des Entdeckens und Erlebens. Bei aller Freude bitten wir Sie, die auch sonst übliche Rücksicht und Aufsichtspflicht für Ihre Kinder nicht außer Acht zu lassen.

## **§ 1**

- 1.) Die nachstehenden Vorschriften dieser Haus- und Benutzungsordnung dienen der Sicherheit, der Ordnung, der Sauberkeit der Anlage und der Betriebsabläufe von Fuxis Spiel- & Sportscheune.
- 2.) Die Haus- und Benutzungsordnung ist für alle Gäste mit dem Lösen der Eintrittskarte oder der Einladung verbindlich.

## **§ 2**

- 1.) Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und die Benutzung nur in Begleitung Erwachsener gestattet unter ausschließlicher Verantwortung dieser Begleitperson.
- 2.) Der Zutritt kann teilweise wegen Überfüllung oder aus anderen Gründen eingeschränkt werden.
- 3.) Spiel- und Sportgeräte dürfen von den Gästen NUR OHNE Schuhe und nach den besonderen Nutzungsbedingungen benutzt werden. Sandkiste und Ballpool sind ausschließlich den 0-6-jährigen Kindern vorbehalten.
- 4.) Brillen, Ketten und lose Zahnpangen sind abzulegen.

## **§ 3**

- 1.) Für die Benutzung der Fuxis - Einrichtungen ist eine Eintrittskarte (Karte oder Stempel !) gegen Zahlung gemäß unserer derzeit gültigen Preise zu erwerben und dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen.
- 2.) Eine Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten wird kein Einlaß mehr gewährt.
- 3.) Erworbene Eintrittskarten werden nicht zurück genommen. Für verlorengegangene oder nicht ausgenutzte Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

## **§ 4**

- 1.) Die Nutzung der Fuxis Spiel- & Sportscheune einschließlich der Geräte und Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- 2.) Die Benutzer haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlagen und Einrichtungen erleiden und stellen die Fuxis Spiel- & Sportscheune von derartigen Ersatzansprüchen frei. Besonders das Spielen geschieht auf eigene Gefahr; wobei die Eltern besonders ihrer gesetzlichen Aufsichtspflicht nachzukommen haben.
- 3.) Die Fuxis Spiel- & Sportscheune haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die auf Mängel der Anlagen und Einrichtungen zurückzuführen sind, wenn dem Eigentümer nachgewiesen wird, dass er diese Mängel unter Verletzung der Verkehrssicherungspflicht zu vertreten und diese Mängel nicht unverzüglich behoben hat.
- 4.) Die Fuxis Spiel- & Sportscheune übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene Kleidungsstücke, Wertsachen oder sonstige mitgebrachte Gegenstände. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrräder oder Fahrzeuge.
- 5.) Gegenstände, die in der Spielscheune gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## **§ 5**

- 1.) Bei geschlossenen Gruppen (Kindergartengruppen, Schulklassen, Vereine usw.) ist der jeweilige Übungsleiter für die Beachtung und Einhaltung der Haus- und Benutzungsordnung verantwortlich.
- 2.) Wenn geschlossene Verbände die ganze Anlage oder Teile davon allein nutzen wollen, bedarf dies der vorherigen Zustimmung des Eigentümers. Ihnen können besondere Auflagen gemacht werden.
- 3.) Bei ausschließlicher Nutzung der Fuxis Spiel- & Sportscheune durch geschlossene Gruppen tragen deren Aufsichtspersonen die alleinige Verantwortung. Den Anweisungen des Personals ist gleichwohl Folge zu leisten.

## **§ 6**

- 1.) Das Mitführen von Haustieren in Fuxis Spiel- & Sportscheune ist nicht gestattet.

## **§ 7**

- 1.) Alle Einrichtungen der Fuxis Spiel- & Sportscheune werden sorgfältig gepflegt und überwacht. Sollten Sie dennoch ohne Ihr eigenes Verschulden zu Schaden kommen, so melden Sie den Schaden v o r Verlassen der Anlage an der Kasse. Ein Schadenanspruch ist ausgeschlossen, wenn die Schadensmeldung nach dieser Frist und nach Verlassen des Parkgeländes erfolgt.

## **§ 8**

- 1.) Wir weisen alle Eltern und besonders Begleitpersonen von Gruppen darauf hin, ihre Aufsichtspflicht sorgfältig zu erfüllen, da wir Sie davon nicht entbinden können.
- 2.) In diesem Rahmen tragen Aufsichtspersonen und Eltern auch für alle Schäden Verantwortung, die durch die zu Beaufsichtigenden entstehen.

## § 9

- 1.) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass die Sauberkeit gewahrt bleibt sowie die Sicherheit und Ordnung gewährt wird. Jede Störung oder Belästigung anderer Besucher ist zu unterlassen.
- 2.) Von den Eltern und Aufsichtspersonen wird im Rahmen der gesetzlichen Aufsichtspflicht erwartet, dass sie besonders Kindern unter 7 Jahren Anleitungen und Verhaltensregeln für die Benutzung der Spielgeräte geben.
- 3.) Alle Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Die Benutzer der Einrichtungen werden im Interesse der Erhaltung der Anlagen und Spielgeräte aufgefordert, sich angemessen zu verhalten.
- 4.) Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Das Personal ist berechtigt vom Hausrecht Gebrauch zu machen und angewiesen, alle Handlungen zu untersagen, die
  - a) den ungestörten Betrieb sowie die Sicherheit und Ordnung beeinträchtigen können
  - b) Anstoß erregen oder die anderen Gäste belästigen können
  - c) die Anlagen verunstalten, verunreinigen, verunzieren oder beschädigen können.Gäste, die trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Haus- und Benutzungsordnung sowie gegen die besonderen Nutzungsbestimmungen (liegen an der Kasse aus) verstoßen, können der Anlage verwiesen werden. Der Zutritt kann danach zeitweise oder dauernd untersagt werden.
- 5.) Nikotingenuß ist in der Anlage verboten.
- 6.) Scharfe und zerbrechliche Gegenstände (Gläser und Flaschen) dürfen nicht mitgebracht werden.
- 7.) Soweit an einzelnen Spieleinrichtungen besondere Nutzungsbestimmungen angebracht sind, sind diese zusammen mit den an der Kasse ausgelegten besonderen Nutzungsbestimmungen zu beachten und einzuhalten. Auf Abs. 2 wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.
- 8.) Glas und sonstige scharfe Gegenstände müssen an der Kasse abgegeben werden.
- 9.) Getränke und Speisen dürfen mitgebracht werden, wenn der Müll selber mitgenommen und der Tisch sauber hinterlassen wird.

## § 10

Jede Sprungmatte darf nur von EINEM KIND zur Zeit benutzt werden. Es dürfen sich zu keiner Zeit mehrere Kinder gleichzeitig auf einer Sprungmatte befinden. Das Springen von Feld zu Feld und über die Gangflächen ist nicht gestattet. Auch Salti sind aus unfallschutztechnischen Gründen zu unterlassen. Die Benutzungsdauer wird durch Aushang bekannt gegeben.

Und nun wünschen wir Ihnen und Ihren Kindern eine unbeschwerte und schöne Zeit und viel Vergnügen in unserer  
**FUXIS Spiel- & Sportscheune**

Neu Wulmstorf, 19. Januar 2017